

Begründung

Allgemeiner Teil

Die vorliegende Novelle dient der grundlegenden Aktualisierung der Datenerhebungen zu stillen Lasten und Reserven im Meldewesen von Kreditinstituten. Diese ist erforderlich, da die Einhaltung der regulatorischen Eigenmittelanforderungen sowohl auf konsolidierter als auch unkonsolidierter Ebene gewährleistet sein muss und etwaige stille Reserven und Lasten Implikationen für die Einhaltung der Ordnungsnormen haben können. Die Verordnung sieht daher die Einführung eines Meldebogens betreffend stille Lasten und Reserven in die Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung (VERA-V), BGBl. II Nr. 471/2006, gestützt auf die mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen ausübende Verordnungsermächtigung gemäß § 74 Abs. 6 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, vor. Gleichzeitig soll der persönliche Anwendungsbereich der Reservenmeldungsverordnung (ResV), BGBl. Nr. 970/1994, gestützt auf die Verordnungsermächtigung gemäß § 44 Abs. 1 und 7 BWG, zur Vermeidung von Redundanzen verschlankt werden, weil aufgrund der Integration der Datenerhebungen zu stillen Lasten und Reserven in die VERA-V die Meldungen gemäß der ResV nur noch für Sonderkreditinstitute benötigt werden.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung VERA-V)

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1 Z 5):

Mit der neuen Z 5 wird eine neue **Anlage A1e** in den Vermögensausweis aufgenommen. Diese beinhaltet Datenmeldungen, die bisher unter der ResV parallel zu Inhalten der VERA-V (und damit mit deutlichen Überschneidungen) erhoben wurden. Auch war der Informationsgehalt der bisherigen Reservenmeldung nicht mehr zeitgemäß (keine Berücksichtigung von Derivaten oder internationalen Rechnungslegungsstandards). Mit der zukünftig zentralen, redundanzfreien Meldung auf Basis der VERA-V soll der Informationsgehalt verbessert und letztlich auch der Meldeaufwand reduziert werden.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 4):

Der Meldebogen ist quartalsweise an die Oesterreichische Nationalbank zu übermitteln und hat die Daten zum Quartalsultimo zu enthalten. Die Übermittlungsfrist richtet sich nach den unionsrechtlichen Gepflogenheiten gemäß den Art. 2 und 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 und sieht daher fixe Einreichungstermine zum 11. Februar, 12. Mai, 11. August und 11. November vor. Durch den Übergang von der bisher jährlichen auf eine quartalsweise Meldung wird der Informationsgehalt der Meldung für Aufsichtszwecke deutlich erhöht. Die FMA wird in die Lage versetzt, negative Entwicklungen frühzeitig zu erkennen.

Zu Z 3 (§ 7 Abs. 1):

Die konsolidierte Meldung des Vermögensausweises wird um die neue Reservenmeldung ergänzt.

Zu Z 4 bis 6 (§ 16a Z 1, 2, 7, 14 und 15):

Verweisanpassungen.

Zu Z 7 (§ 17 Abs. 28):

Inkrafttretensregelung. Die erste Meldung ist bis zum 12. Mai 2026 mit Stand zum 31. März 2026 zu übermitteln.

Zu Z 8 (Anlage A1e):

Die Anlage unterscheidet zwischen UGB- und IFRS-Meldern. Es sind jene Datenpunkte gekennzeichnet, welche bereits auf Basis anderer Meldebestimmungen vorliegen und daher nicht nochmals zu übermitteln sind.

Zu Artikel 2 (Änderung ResV)

Zu Z 1 (Langtitel), Z 2 (§ 1) und Z 3 (§ 2 Abs. 4):

Aufgrund der Integration der Datenerhebungen zu stillen Lasten und Reserven in die VERA-V soll der Anwendungsbereich der ResV um jene Meldepflichtige reduziert werden, die in den Anwendungsbereich der VERA-V fallen. Somit soll künftig die ResV nur noch für Sonderkreditinstitute gemäß § 1 Abs. 1

anwendbar sein, da für diese gemäß § 14a Abs. 3 VERA-V die VERA-V nicht anwendbar ist. Entsprechend wird auch der Langtitel angepasst.

Zu Z 4 (§ 3a):

Zwecks besserer Lesbarkeit der Verordnung werden Langzitate in einer eigenen Bestimmung aufgenommen.

Zu Z 5 (§ 4 Abs. 7):

Inkrafttretensregelung. Kreditinstitute, die keine Sonderkreditinstitute gemäß § 1 Abs. 1 ResV in der Fassung der vorliegenden Novelle sind, haben eine Meldung gemäß der ResV somit letztmals bezogen auf den Meldestichtag 31. Dezember 2025 zu erstatten.